

Satzung des „Fördervereins der Grundschule und des Hortes ‚Am Rosarium‘ e.V.“

Präambel

Der Verein versteht sich als Förderverein der pädagogischen Einrichtungen ‚Am Rosarium‘ Glauchau. Er ist eine juristische Person, in der Eltern, Ehemalige, Lehrer und Erzieher sowie Freunde und Förderer der Schule und des Hortes zusammengeschlossen sind, um in gemeinsamer und ergänzender Arbeit die schulische und erzieherische Tätigkeit der Institutionen zum Wohle der Kinder materiell und ideell zu fördern und zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und des Hortes ‚Am Rosarium‘“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Glauchau.
- (4) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in Grundschule und Hort ‚Am Rosarium‘ Glauchau und leistet damit einen Beitrag zur Kinder- und Jugendpflege und –förderung. Er trägt zur Verbesserung der Bedingungen in der Schule und im Hort bei und stärkt das Gefühl der Zusammengehörigkeit.

Der Zweck wird erfüllt durch Förderung der Lehr- und Erziehungstätigkeit sowie des Schul- und Hortlebens, insbesondere durch Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, Studienreisen, Projekttagen, fächerverbindendem Unterricht, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften. Der Verein leistet finanzielle Hilfe an Klassen und auch an bedürftige Schüler bei unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen Veranstaltungen und gewährt Zuschüsse für Lehr- und Lernmittel, Geräte und Materialien über die Verpflichtung des öffentlichen Trägers hinaus. Er unterstützt die pädagogischen Institutionen auch durch indirekte unentgeltliche Sach- und Arbeitsleistungen.

Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrer- und Erzieherkollegiums ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Bildungseinrichtungen in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen von Schule und Hort.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.

(3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung in allen Punkten uneingeschränkt an und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die vereinsinternen Einrichtungen zu nutzen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts kann daran gebunden sein, dass das Mitglied sich mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet. Sie sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

(7) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften uneigennützig zu fördern, die Satzung einzuhalten sowie Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Sie sind weiterhin verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen laufenden Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sorgen dafür, dass das Vereinseigentum schonend und fürsorglich behandelt wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Austritt
- (b) durch Ausschluss

- (c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (d) oder mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht binnen 8 Wochen bezahlt.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen.

§ 7 Mittel, Mitgliedsbeiträge

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Spenden und Stiftungen sowie
- (c) sonstige Erträge.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus. Der Beitrag kann in bar beim Kassensführer, durch Überweisung auf das Vereinskonto oder per Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

(3) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können auch Spenden für den Verein geleistet werden.

(4) Im Laufe eines Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

(5) In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(6) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 – 11) und
- (b) der Vorstand (§§ 12 – 14).

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres,

- (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
- (d) wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Soweit die Mitglieder Kinder als Schüler an der Grundschule haben, kann die schriftliche Einladung über diese Schüler an die Mitglieder geleitet werden.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig und werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme zu den in §§ 15 (Satzungsänderung) und 16 (Auflösung) vorgesehenen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer sowie vier Beiratsmitglieder des Förderausschusses aus dem Kreis der Mitglieder. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 11 Beurkundung

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. In ihm sollten Eltern, Lehrer und Erzieher vertreten sein. Er besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) zwei Stellvertretern,
- (c) dem Schriftführer und
- (d) dem Kassenführer.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Dabei beachtet er die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

(8) Zur Entscheidungsfindung bezüglich der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Vorstand einen Förderungsausschuss einberufen. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus:

- (a) vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen mindestens zwei der Elternschaft angehören müssen,
- (b) einem Vorstandsmitglied, das zur Elternschaft gehört,
- (c) zwei Lehrkräften der Schule,
- (d) zwei Erziehern des Hortes und
- (e) einem Vertreter des Elternbeirates.

Die unter c) bis e) genannten Ausschussmitglieder sind nicht notwendig Mitglieder des Vereins.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Schwerpunkte einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1000 € belasten sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3000 €, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Der Förderausschuss ist im Vorfeld zu hören.

(5) Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Kassenprüfer werden in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres neu gewählt.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung, welche eine Änderung der Satzung beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 4/5 der eingetragenen Mitglieder notwendig. Zur Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können auch schriftlich ihr Votum abgeben.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu 2/3 an die Grundschule ‚Am Rosarium‘ sowie zu 1/3 an den angeschlossenen Hort in 08371 Glauchau, Sonnenstraße 36, vertreten durch die jeweiligen Leiter. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 31. Mai 2006 in Kraft. Sie gilt in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.2009.

Ort, Datum

Unterschrift der Vorstandsmitglieder